



Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung
Pädagogische Hochschule Schwyz

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2021⁵ über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) hat am 23. Oktober 2024 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Pädagogische Hochschule» eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) ist am 13. Dezember 2024 auf das Gesuch eingetreten und hat die PHSZ zum Verfahren zugelassen.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe beurteilt die PHSZ als eine leistungsfähige und klar positionierte Hochschule, die ihr Qualitätsmanagementsystem seit der Erstakkreditierung konsequent weiterentwickelt und erfolgreich etabliert hat. Hervorgehoben werden die enge Verknüpfung von Qualitätsmanagement und Hochschulstrategie, das ausgeprägte Qualitätsbewusstsein aller Hochschulangehörigen sowie die breite Verankerung der Qualitätskultur innerhalb der Institution. Positiv gewürdigt werden zudem die klaren Führungs- und Entscheidungsstrukturen, die systematische Nutzung qualitativer und quantitativer Daten, das breit aufgestellte und innovative Leistungsangebot in allen vier Leistungsbereichen, die transparente Personalführung sowie die verständliche Kommunikation des Qualitätsmanagementsystems. Insgesamt

hinterlässt die PHSZ den Eindruck einer zielgerichteten, gut gesteuerten und entwicklungsfähigen Hochschule.

Entwicklungspotenzial sieht die Gutachtergruppe insbesondere in der weiteren Optimierung der Nutzung vorhandener Daten, der begrifflichen Präzisierung der Partizipationsstufen, der Standardisierung der Evaluationen im Bereich Weiterbildung und Dienstleistungen, der Förderung der Mobilität sowie der langfristigen Sicherung geeigneter Infrastruktur. Gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht und die Erkenntnisse der Vor-Ort-Visite beantragt die Gutachtergruppe die institutionelle Akkreditierung der PHSZ ohne Auflagen und formuliert fünf Empfehlungen zur weiteren Stärkung des Qualitätsmanagements und der institutionellen Entwicklung.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards gemäss Akkreditierungsverordnung umfassend geprüft und ihre Bewertungen nachvollziehbar sowie schlüssig begründet hat. Sie teilt die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass die PHSZ die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG erfüllt. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, eine gelebte Qualitätskultur sowie leistungsfähige Strukturen in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen verfügt.

Die AAQ schliesst sich dem Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe an und beantragt die Erneuerung der institutionellen Akkreditierung ohne Auflagen. Sie erachtet die von der Gutachtergruppe formulierten Empfehlungen als geeignete Impulse für die weitere Optimierung des Qualitätsmanagementsystems sowie für die kontinuierliche Weiterentwicklung der institutionellen Steuerung und der Leistungsbereiche.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ unterbreitet dem SAR den Antrag, die institutionelle Akkreditierung der PHSZ als Pädagogische Hochschule gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen zu erneuern.

4. Stellungnahme der Pädagogische Hochschule Schwyz

In ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2026 nimmt die PHSZ den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Akkreditierungsvorschlag der AAQ zustimmend zur Kenntnis. Sie begrüsst die positive Beurteilung aus dem Reakkreditierungsverfahren und stimmt den Feststellungen der Gutachtergruppe zu. Die formulierten Empfehlungen betrachtet sie als wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung der Hochschule. Ihre Umsetzung ist bereits im Rahmen der Strategieperiode

2026–2031 vorgesehen. Zudem würdigt die Hochschule das Reakkreditierungsverfahren als wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems und dankt der Gutachtergruppe, der AAQ sowie allen am Verfahren Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PHSZ die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Schwyz ist akkreditiert als «Pädagogische Hochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von acht Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 17. September 2034.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule Schwyz eine Urkunde aus.
5. Die Pädagogische Hochschule Schwyz erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2026–2034» zu verwenden.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.